

ENTWURF

Abteilungsordnung Turnsport Gemeinschaft Jena e.V.

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Ordnungstext alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage dieser Abteilungsordnung ist die Satzung der Turnsport Gemeinschaft Jena e.V. (TsG Jena e.V.) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Namen der Abteilungen

Die Abteilungen der TsG Jena e.V. geben sich folgende Namen:

- a) Abteilung Turnen,
- b) Abteilung Faustball,
- c) Abteilung Gymnastik,
- d) Abteilung Cheerleading/Akrobatik.

Darüber hinaus verfügt die TsG Jena e.V. über eine Jugendabteilung. Für diese Abteilung gelten weitergehend die Regelungen der Jugendordnung der TsG Jena e.V..

§ 3 Status der Abteilungen

Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig und organisatorisch Untergliederungen der TsG Jena e.V.. Die jeweiligen Abteilungsleiter können Rechtsgeschäfte nur unter den in der Finanz- und Beitragsordnung der TsG Jena e.V. benannten Voraussetzungen abschließen.

§ 4 Mitglieder

Alle Mitglieder der Abteilungen sind Mitglieder der TsG Jena e.V. und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechte und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in einer Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Das gilt gleichermaßen für aktive wie für passive Mitglieder der Abteilungen.

§ 5 Mitgliederverwaltung

- (1) Die Belange der Mitgliederverwaltung werden von der TsG Jena e.V. wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Einzug der Mitgliedsbeiträge, welche nach Maßgabe der Finanz- und Beitragsordnung der TsG Jena e.V. erhoben werden.
- (2) Die Verwaltung der Mitgliederliste der Abteilung Cheerleading/Akrobatik obliegt dem zuständigen Abteilungsleiter. Die Mitgliederliste ist auf Verlangen eines Mitglieds des Vorstands dem Vorstand in der jeweils aktuellen Fassung vorzulegen.

§ 6 Organe

- (1) Jede Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter geführt. Die Abteilungsleiter werden von den jeweiligen Abteilungen bestellt. Die Abteilungen Turnen, Faustball und Gymnastik werden von je einem Mitglied des Vorstands geführt.
- (2) Jeder Abteilungsleiter kann einen Vertreter bestimmen.
- (3) Auf Verlangen des Vorstands kann durch die Mitgliederversammlung die Einsetzung eines neuen Abteilungsleiters beschlossen werden.

§ 7 Aufgaben der Organe

- (1) Vorbehaltlich anderweitiger Zuständigkeitsregelungen obliegt dem Abteilungsleiter die eigenverantwortliche Wahrnehmung aller Angelegenheiten, die ausschließlich den Aufgaben- und Tätigkeitsbereich der von ihm geführten Abteilung betreffen. Zu diesen Tätigkeiten zählen insbesondere:
 - die Organisation und inhaltliche Gestaltung des Trainingsbetriebs,
 - die Organisation von Reisen bzw. Fahrten zu Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Wettkämpfen.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Abteilungsleiters obliegt die Wahrnehmung der in Absatz 1 sowie in § 5 Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten dem nach § 6 Absatz 2 bestimmten Vertreter, anderenfalls einem zeitnah durch die betreffende Abteilung zu bestimmenden Verantwortlichen.
- (3) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften nach § 5 Absatz 2 der Finanz- und Beitragsordnung der TsG Jena e.V. ist ein Vertreter im Sinne von § 6 Absatz 2 nur dann berechtigt, wenn eine schriftliche Ermächtigung durch den Abteilungsleiter vorliegt. Im Übrigen verbleibt es bei der Zuständigkeit nach § 5 Absatz 1 der Finanz- und Beitragsordnung der TsG Jena e.V..

§ 8 Änderung der Abteilungsordnung

Änderungen oder Ergänzungen der Abteilungsordnung sind durch den Vorstand vorzubereiten und von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung tritt mit Wirkung zum 07.12.2017 in Kraft.